STADTWERKE GLÜCKSTADT

Wir lassen Energie fließen

Hafenordnung und Hafentarif

Hafenwart: 0173 8061287

Bahnhofstraße 1, 25348 Glückstadt

Telefon-Nr. 04124 936-0

1. Im Glückstädter Binnenhafen hat die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) Gültigkeit.

Die Hafenordnung gilt für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen und aller sonstigen Anlagen im Hafen. Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Die Hafenordnung ist für jede Person, die die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, verbindlich.

Die Benutzung des Binnenhafens und der Binnenhafenanlagen unterliegt der Anmelde- und Genehmigungspflicht. Über die Genehmigung entscheidet der Hafenbetreiber nach freiem Ermessen.

Den Anordnungen der Beauftragten des Hafenbetreibers ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Benutzung der Hafenanlagen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte kann untersagt werden, wenn dies zum Schutz der Hafenanlagen notwendig ist.

Alle Besucher des Binnenhafens haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschifffahrtsstraßenordnung für den Straßenverkehr die Straßenverkehrsordnung.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr:

- Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen beträgt 3 Knoten;
- Ablegende und auslaufende Schiffe haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden
- Segelnde Kleinboote (Optimisten) müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen
- Schiffe sind nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu vertäuen
- Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlengeln noch auf der Wasserfläche einengen

Alle Schiffsführerinnen und Schiffsführer haben sich beim (Binnen)hafenwart an- und abzumelden. Dies kann auch zu den Geschäftszeiten persönlich mit Nennung der abrechnungsrelevanten Daten (Schiffsname, Liegezeit, Schiffslänge u.a.) erfolgen.

Das Hafenliegegeld ist im Voraus mit der Anmeldung fällig.

Die Bezahlung erfolgt an den (Binnen)hafenwart in bar oder auf Rechnung vorab.

../2

2. Freizeitschiffe (Sportboote und Traditionsschiffe)

Der Binnenhafen dient neben der gewerblichen Nutzung dem Tourismus. Die Liegeplätze am Südkai und der westliche Teil des Nordkais sind an die Seglervereinigung Glückstadt (SVG) vermietet. Liegeplatzinteressenten melden sich bitte dort beim Hafenwart, Tel.-Nr. 0173 8061267.

Freizeitschiffe müssen eine Haftpflichtversichung und eine Kaskoversicherung haben, bei der Bergungs,- Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten mitversichert sind.

Dauerliegeplätze sind grundsätzlich jährlich neu zu vereinbaren und werden vom Hafenbetreiber nach freiem Ermessen genehmigt. Die Genehmigung, auch im wiederholten Falle, schließt einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Dauerliegeplatz aus. Die Entgelte hierfür legt der Hafenbetreiber nach freiem Ermessen fest.

Traditionsschiffen wird auf vorherige, möglichst schriftliche Anfrage bei längerer Liegezeit im Binnenhafen ein Nachlass gewährt.

Liegegebühren (Schiffslänge (LüA), Tagesliegesatz, Sportboote)

bis 6,99 m	Bis 8,99 m	Bis 9,99 m	Bis 10,99 m	Ab 11 m
7,00 €	9,00 €	10,00 €	12,00 €	14,00 € zzgl. 1.-€ pro Meter Mehrlänge

Jugendkutter: 8 €/Tag

Die Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Katamarane zahlen das eineinhalbfache Binnenhafenliegegeld der entsprechenden Schiffslänge. Schiffslängen werden auf volle Meter kaufmännisch gerundet. Schiffe, die tagsüber länger als 5 Stunden festmachen oder ab 16:00 Uhr einen Liegeplatz einnehmen, bezahlen das jeweilige Liegegeld.

Die Strom- und Wasserversorgung wird nach Bedarf hergestellt.

Der Strom- und Wasserbezug (max. 1 m³) ist im Liegegeld enthalten. Die Stromlieferung ist mit max. 4 A abgesichert. Ein höherer Strombedarf (Absicherung) kann auf Kosten des Nutzers bereitgestellt werden und wird gesondert abgerechnet.

3. Liegegebührenbefreiung

Wer im Binnenhafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von der Entrichtung des Hafen- und Kaigeldes befreit.

Über die Befreiung von Gebühren anlässlich von Sonderveranstaltungen (z. B. Gaffelseglertreffen, Matjeswochen usw.) entscheidet der Hafenbetreiber nach freiem Ermessen.

../3

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer haftet den Stadtwerken Glückstadt gegenüber für jeden Schaden, der dieser im Zusammenhang mit der Führung des Sportbootes entsteht. Soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer haftet, stellen sie die Stadtwerke und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB(Mitverschulden) bleibt unberührt.

Für die zu entrichtenden Entgelte haften die Schiffseigentümerinnen und Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch den Hafenwart nach bestem Wissen geschätzt.

Der Binnenhafen und die Binnenhafenanlagen sind in sauberen Zustand zu halten.

Das dauerhafte Wohnen im Binnenhafen ist grundsätzlich nicht gestattet und wird nur im Einzelfall gesondert beschieden. Seitens des Hafenbetriebes wird von einem dauerhaften Wohnen ab 14 Kalendertagen des Aufenthaltes ausgegangen. Vorab ist eine Freigabe der Hafenbehörde (Stadtverwaltung Glückstadt) erforderlich. Hierfür halten die Stadtwerke entsprechende Formulare vor, in denen werden Anschrift, Bankverbindung und Versicherungsnachweise (Kopien) dokumentiert.

Der dazu einzureichende Vertrag ist schriftlich, 14 Tage vor Beginn des Liegebegehrens über den Hafenwart den Stadtwerken vorzulegen. Die Hafenbehörde (Stadtverwaltung Glückstadt) erhält hiervon vor Unterzeichnung eine Kopie zur Freigabe.

Ein Nachweis über eine abgeschlossene und für den Liegezeitraum gültige Haftpflicht-, Bergeversicherung inkl. Wrackentsorgung sind dem Vertrag hinzuzufügen.

Ein funktionstüchtiger Fäkalientank muss vorhanden sein. Die für den Liegezeitraum erforderlichen Entsorgungsnachweise sind dem Hafenwart mindestens monatlich bzw. auf Nachfrage vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Eine aktuelle Fassung der Hafenordnung ist Bestandteil der erfolgten Genehmigung/des Vertrages.

Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

Verboten sind das Ankern, Baden, Surfen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf schwimmenden Anlagen und die „Entsorgung" von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Verunreinigungen in das Hafengewässer.

Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm ist zu unterlassen, insbesondere während der Nachtzeit (22 Uhr bis 7 Uhr).

Alle Schiffe im Glückstädter Binnenhafen unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Der Nachweis des Liegerechts ist gut sichtbar an der Reling etc. anzubringen.

Ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge, Marineschiffe, oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge müssen zusätzlich zu den unter 2. genannten Versicherungen ein Schwimmfähigkeitsattest eines anerkannten Sachverständigen haben.

Verstöße gegen die Hafenordnung können mit einer Fristsetzung zum Verlassen des Binnenhafengebietes geahndet werden.

Die Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.

5. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen auf der Wasserfläche des Binnenhafens sollten die dort im Veranstaltungsbereich liegenden Schiffe eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von den jeweiligen Schiffseignern oder Schiffsführern an einen vom Hafenwart vorher festgelegten anderen Liegeplatz verholt werden. Eine Woche nach der Veranstaltung können dann die Schiffe wieder an ihren alten Liegeplatz verholt werden.

Der Schiffsführer bzw. Eigner werden über die Veranstaltung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn über die bevorstehende Veranstaltung vom Hafenwart informiert. Sollte das nicht geschehen und die Schiffe werden vorher nicht verholt, so wird dieses von Fachpersonal vorgenommen und dem Eigner in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Hafenbetreibers

Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet der Hafenbetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Hafenbetreiber übernimmt keine Haftung für Güter oder für Schäden an diesen Gütern, welche im Hafengebiet gelagert werden; es sei denn, er bzw. seine Bediensteten haben die Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Der Hafenbetreiber übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, sie bzw. ihre Bediensteten handeln vorsätzlich oder grobfahrlässig.

Der Hafenbetreiber haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, z. B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben usw., Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser). Er haftet auch nicht für die Angabe der Öffnungszeiten des Sperrwerkes.

Schäden, die dem Hafenbetreiber zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich dem Hafenbetreiber zu melden.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Tarife und die Hafenordnung treten am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife außer Kraft.

Glückstadt, 24.06.2020